

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 161/2016

Stadtkämmerei
Wild, Michaela
19.09.2016

Betrifft: Übernahme der Kassengeschäfte der Gemeinde Bisingen zum 01.01.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.10.2016	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	10.11.2016	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Übernahme der Kassengeschäfte der Gemeinde Bisingen zum 01.01.2019 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Im Hinblick auf die Einführung des Neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR), einhergehend mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die doppische Buchführung, hat die Gemeindeverwaltung **Bisingen** umfassende strukturelle und wirtschaftliche Überlegungen für die nachhaltige Sicherung der Aufgabenerfüllung im Finanzwesen angestellt.

Vor der Ausgangslage einer ordnungsgemäßen Einführung des neuen Rechts, das verbindlich zum 01.01.2020 anzuwenden ist und der personellen Besonderheit, dass die langjährige Kassenverwalterin zu diesem Zeitpunkt ihr 63. Lebensjahr vollendet hat, wird eine Gesamtlösung angestrebt, die in der Projektphase und auch künftig die qualifizierte und dauerhafte Leistungsfähigkeit in der Kämmerei und Kasse sichert.

Die Stadtkasse Albstadt ist als „Dienstleister“ bereits für die Gemeinden Stetten am kalten Markt und Obernheim tätig und hat auch in Albstadt selbst und in beiden Gemeinden die Umstellung auf das NKHR begleitet. Sie führt für diese Gemeinden auch die gesamten Kassengeschäfte im eigenen Namen durch und erhält hierfür eine Kostenerstattung. Die Kooperationen laufen sehr erfolgreich und problemlos. Deshalb ist die Gemeinde Bisingen mit dem Anliegen der Gründung einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich des Kassenwesens zu Beginn des Jahres auf uns zugekommen.

In verschiedenen Gesprächen wurde folgender konzeptioneller Ansatz erarbeitet:

Die Stadtkasse Albstadt übernimmt die Kassengeschäfte der Gemeinde Bisingen zum 01.01.2019 in dem Umfang, wie er sich aus den beigegeführten Vereinbarungen (Anlage 2) ergibt (analog der Übernahme der Kassengeschäfte der Gemeinde Stetten am kalten Markt im Jahr 2004 und der Gemeinde Obernheim im Jahr 2015).

Die Übernahme der Kassengeschäfte ist nach § 94 GemO möglich und bedarf keiner weiteren Prüfung durch die Kommunalaufsicht.

Die Gemeinde Bisingen ist bereit, für die Erledigung der Kassengeschäfte im Jahr 2019 58.000 EUR an die Stadt Albstadt zu bezahlen. Die Kosten wurden betriebswirtschaftlich kalkuliert und sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Diese Zahlung wird jährlich, erstmals zum 01.01.2020, angepasst. Grundlage für die Anpassung des Sachkostenanteils ist die jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Dezember Vorjahr zu Dezember Vor-Vorjahr). Grundlage für die Anpassung des Personalkostenanteils ist die Tarifsteigerung des Tarifvertrags TVöD Gruppe 9.

Die Übernahme ist durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 25 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu regeln (Anlage 2).

Um die Aufgabenerledigung für die zu übernehmenden Kassengeschäfte der Gemeinde Bisingen sicherzustellen sowie die Qualität bei den bestehenden Kooperationen weiterhin zu gewährleisten, ist die Gründung eines neuen Sachgebiets „IKZ“ innerhalb der Stadtkasse vorgesehen.

Hier sollen alle wesentlichen und entscheidungsrelevanten Aufgaben im Zusammenhang mit den Kooperationen zentral und eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Die hierfür notwendige Stelle (TVöD EG 9 siehe Anlage 1) ergibt sich zu 75 % aus der für die Erledigung der Kassengeschäfte für Bisingen neu zu schaffende Stelle sowie aus der Umverteilung von bisherigen höherwertigen Tätigkeiten der bestehenden IKZs.

Im Hinblick auf die Kooperation im Jahr 2019 wird die Stadtkasse Albstadt die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) bei der Gemeinde Bisingen durch ein gezieltes Coaching unterstützen.

Anlage 1

Kostenkalkulation - Übernahme Kassengeschäfte Gemeinde Bisingen zum 01.01.2019 bei gleichzeitiger NKHR Einführung

Voraussetzungen:

SAP Kommunalmaster SMART - technische Systemeinführung und laufende Betreuung durch KIRU

NKHR - Einführung nach Albstädter Vorgaben (schlanke, aufs Wesentliche konzentrierte Strukturen und Prozesse) ==> einmalige Pauschale für Unterstützungsleistungen NKHR

Belegvorerfassung erfolgt in Bisingen (SAP-Buchungsmanager)

Anlagenbuchhaltung erfolgt in Bisingen

Belegarchivierung erfolgt in Bisingen (Archivierungssystem)

Bereich	
a) Liquiditätsmanagement/Insolvenzen	15%
b) Buchhaltung/Schnittstellen/Zahlungsverkehr	20%
c) Mahnen/Vollstreckung	40%
Stellenanteil	75%
Personalkosten	38.250,00 €
Berechnungsgrundlage ist der Gehalt eines Sachbearbeiters in EG 9 51.000,00 €	
d) lfd. Aufwand Kassenverwalterin	
zuzüglich 10 %	2.114,00 €
e) Sachkosten	
Im Bereich der Sachkosten werden 100% berechnet, da ein neuer Arbeitsplatz mit kompletter Ausstattung eingerichtet werden muss.	
Kapitalkosten	2.421,00 €
Kosten für Unterhalt	
Mieten und Pachten	523,00 €
Raumkosten	495,00 €
Kommunikation	108,00 €
Erwerb GWGs	585,00 €
Bürobedarf	93,00 €
sonst. Aufwendungen	288,00 €
Porto/Mahnformulare	1.700,00 €
EDV/IUK	1.697,07 €
	7.910,07 €
Summe	48.274,07 €
zuzüglich Aufschlag 20 % (von GR festzulegen)	9.654,81 €
Gesamtkosten	57.928,88 €

Anlage 2



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Gemeinde Bisingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Roman Waizenegger

und

der Stadt Albstadt,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Konzelmann

wird aufgrund § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtlich Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

§ 94 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bietet die Rechtsgrundlage für die Übertragung von Kassengeschäften:

„Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.“

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) wollen die Gemeinde Bisingen und die Stadt Albstadt die wirtschaftlichen und organisatorischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit im Finanzwesen nutzen.

Die Stadt Albstadt bietet mit ihrer Stadtkasse einen kompetenten Dienstleister an, der die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte für die Gemeinde Bisingen garantiert und darüber hinaus zu einer wirtschaftlichen Erbringung der Dienstleistung beiträgt.

Darüber hinaus gewährleistet und erhöht der leistungsfähige Personalpool und das umfangreiche Know-how der Stadtkasse Albstadt vor allem im Bereich der technischen Abwicklung und des Vollstreckungsrechts die nachhaltige Qualität der Aufgabenerfüllung für die Gemeinde Bisingen.

Dies sind die Grundlagen für eine gemeinsame erfolgreiche Zusammenarbeit.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Bisingen überträgt entsprechend § 94 Gemeindeordnung (GemO) die Wahrnehmung ihrer Kassengeschäfte ab 01.01.2019 (Haushaltsjahr 2019) auf die Stadt Albstadt.

(2) Die Stadt Albstadt übernimmt für die Gemeinde Bisingen folgende Kassengeschäfte:

- Annahme der Einnahmen und Leistung der Ausgaben (§ 1 Abs.1 Nr. 1 GemKVO)
- Verwaltung der Kassenmittel (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GemKVO)
- Buchführung ohne Sammlung der Belege (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 GemKVO)
- Ermittlung des Jahresergebnisses nach § 49 Abs. 3 GemHVO
- Aufstellung der Finanzrechnung nach § 50 GemHVO
- Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO)
- Festsetzung von Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Zinsen und Säumniszuschlägen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO)
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Zinsen und Säumniszuschlägen bis zu einer Höhe von 50 EUR im Einzelfall.

Die Stadt Albstadt gewährleistet die ordnungsgemäße Erledigung, soweit dies mit der eingesetzten Software dvv.Finzen der Kommunalen Informationsverarbeitung Reutlingen –Ulm (KIRU) technisch möglich ist.

(3) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Kassenanordnungen verbleibt beim Bürgermeister der Gemeinde Bisingen bzw. bei den von ihm beauftragten Stellen der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister der Gemeinde Bisingen teilt der Stadt Albstadt die Anordnungsbefugten mit.

(4) Die Prüfung der Kassengeschäfte obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Albstadt.

§ 2

Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeinde Bisingen leistet an die Stadt Albstadt für die Besorgung der übertragenen Kassengeschäfte im Haushaltsjahr 2019 eine Zahlung in Höhe von 58.000 EUR. Grundlage ist die Kalkulation des Jahres 2016. Die Kalkulationsgrundlagen werden alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2020, überprüft. Die Zahlung ist jährlich zum 01.07. des Haushaltsjahres fällig.

(2) Diese Zahlung wird jährlich, erstmals zum 01.01.2020, angepasst. Grundlage für die Anpassung des Sachkostenanteils ist die jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Dezember Vorjahr zu Dezember Vor-Vorjahr). Grundlage für die Anpassung des Personalkostenanteils ist die Tarifsteigerung des Tarifvertrags TVöD Gruppe 9.

§ 3

Haftung

(1) Die Stadt Albstadt haftet für etwaige Schäden, die durch Mängel bei der Besorgung der Kassengeschäfte der Gemeinde Bisingen entstehen.

(2) Von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, an deren Entstehung die Stadt Albstadt kein Verschulden trifft, insbesondere bei Vorliegen technischer Probleme mit Software, Hardware und Datenleitungen oder bei Mängeln, die von Mitarbeitern der KIRU verursacht werden.

§ 4

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Entschädigung

(1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GKZ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2023 und danach mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende möglich.

(2) Eine Kündigung kann nur aus einem wichtigen Grund, z.B. Unwirtschaftlichkeit, erfolgen. Im Übrigen ist eine Aufhebung des Vertrags im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

(3) Die jährliche Kostenbeteiligung nach § 2 ist letztmals für das Jahr zu entrichten, in dem die Kündigung oder die Aufhebung des Vertrages wirksam wird. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Kosten, die aufgrund dieser Vereinbarung oder im Vertrauen auf den Fortbestand dieser Vereinbarung entstanden sind.

§ 5

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Beschreiten des Rechtsweges das Regierungspräsidium Tübingen zur Schlichtung angerufen werden.

§ 6

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen als hierfür zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Für die öffentlichen Bekanntmachungen sind die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Bisingen und der Stadt Albstadt maßgebend.

Für die Gemeinde Bisingen

Für die Stadt Albstadt

Bisingen,

Albstadt,

Roman Waizenegger

Klaus Konzelmann

Gemeinderatsbeschluss vom _____ Gemeinderatsbeschluss vom _____